



Grundlagen und Handlungsempfehlungen für die Planung und wasserrechtliche Zulassung von gewässerkreuzenden Verkehrsanlagen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus



Wird nach Fertigstellung veröffentlicht

ZIEL

- Fachliche und rechtliche Abstimmung zwischen Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung
- In den im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements für 11.300 Gewässerkilometer landesweit erstellten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sind Straßenbrücken markiert und anhand der Einstaugefahr beim Hochwasserabfluss, der statistisch betrachtet alle 100 Jahre auftritt (HQ100), klassifiziert.
- Der Bau von gewässerkreuzenden Verkehrsanlagen (Straßendämme mit Brücken oder Durchlässen) führt regelmäßig zu komplexen Problemstellungen, die durch die Erlaubnisentscheidung im Einzelfall gelöst werden müssen. Neben den straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten müssen auch rechtliche Anforderungen aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden. Dabei sind neben den straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten auch gesetzliche Anforderungen aus anderen Fachbereichen zu beachten, die in Einklang mit der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage zu bringen sind. Mit gewissen Einschränkungen gilt dasselbe für die wesentliche Änderung einer gewässerkreuzenden Verkehrsanlage.
- Diese Arbeitshilfe soll dazu beitragen, dass beim Bau, Ersatzneubau oder einer wesentlichen Änderung von Verkehrsanlagen die ökologischen und ökonomischen Belange ausgewogen berücksichtigt werden und gleichzeitig das Zulassungsverfahren zügig durchgeführt wird. Hierzu werden die wesentlichen zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Aspekte näher beleuchtet, um allen Beteiligten, insbesondere Vorhabenträgenden/ Antragstellenden und Zulassungsbehörden, landesweit einheitliche fachgebietsübergreifende Maßstäbe für die Planung, die Zulassung und den Bau von gewässerkreuzenden Verkehrsanlagen im Bereich des Straßenbaus zur Verfügung zu stellen.

BESCHREIBUNG

Aktuell ist das VM dabei den Leitfaden zu finalisieren. Sobald die Planfeststellungsrichtlinien durch das BMDV eingeführt wurden, werden relevante Teile in den Leitfaden eingearbeitet und die Schlussfassung erstellt.

ZENTRALE MASSNAHMEN MIT BEZUG ZUM KLIMAWANDEL

- In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) (§ 76 WHG i.V.m. § 65 WG) muss der Bau (Ersatz- oder Neubau) oder die Erweiterung solcher Anlagen einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.
- Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden (§ 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1c WHG).
- Die Errichtung oder Erweiterung der baulichen Anlage muss hochwasserangepasst ausgeführt werden (§ 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1d WHG).
- Soweit bei diesen Vorhaben auch Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen errichtet werden sollen, die den Wasserabfluss behindern können, sind diese gemäß § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 untersagt.
- Unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG kann die Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 78a Abs. 1 WHG erteilen. Danach dürfen dem Vorhaben die Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (§ 78a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG).
- Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 78a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG). Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden dürfen nicht zu befürchten sein (§ 78a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG).
- Das Vorliegen der Ausnahmegenehmigungen ist in erster Linie vom Vorhabenträger/Antragsteller nachzuweisen.
- Die Dimensionierung der Bauwerksabflussöffnung(en) erfolgt im ersten Schritt. Mit Hilfe von hydraulischen Modellen kann dann die Abflusssituation, d. h. die hydraulische Abflussleistungsfähigkeit der Öffnung(en), die daraus resultierende Abflusssituation im Unterwasser sowie die Rückstauwirkungen in das Oberwasser für verschiedene Hochwasserabflüsse ermittelt und in der Fläche dargestellt werden.

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

ZIELGRUPPE(N)

Planer von Verkehrsanlagen auf Seite der Auftraggebenden- und Auftragnehmendenseite